

sehr oft zur Sprache gekommen ist, und daß man immer dagegen war; und so glaube ich, daß es gleichsam der Volkswille erheischt, daß man diese Begünstigung ausfallen läßt, und dem nachgehe, was die allgemeine Meinung unter Faustpfand versteht. Gerade was der Abgeordnete Sachse sagt, macht mir die Sache noch bedenklicher. Er denkt sich einen großen Abgabenrest, und nun soll das dazu dienen, den ehlichen Pfandgläubiger um die Folgen eines Pfandrechts zu bringen. Gerade nach dem, was der Abgeordnete Sachse sagt, ist mir es doppelt bedenklich, diese Bestimmung auszusprechen; wenn es sich um unbedeutende Summen handelte, möchte es noch angehen; aber wie es hier gestellt war, ist es sehr bedenklich und gefährlich, und ich glaube, man könnte den Personalcredit ganz zerstören, wenn man den Grundsatz annehmen wollte. Das sind die Gründe, welche mich veranlassen, das Deputationsgutachten zur Annahme zu empfehlen.

Abg. Sachse: Zur Widerlegung des Herrn Vicepräsidenten. Klagen habe ich stets vernommen, sobald Concurſ eintritt, aber besondere Klagen über die Herausgabe eines Pfandes sind mir nicht vorgekommen. Allerdings bleibt noch ein Vorzugsrecht für diese Abgaben, aber es bleibt nur bei Realzaben; für die Personalabgaben bleibt kein Vorzugsrecht, und ich sehe nicht ein, warum ein Unterschied zwischen Real- und Personalabgaben zum Nachtheil der Staatscasse gemacht werden soll. Das auf Pfänder Leihen ist schon nach der Volkmeinung gewöhnlich mit Bucher verbunden; daher die Pfandleihanstalten, um dem Bucher beim Pfänderausleihen entgegenzutreten. Ich sehe nicht ab, was an der Bestimmung des Entwurfs Gefährliches sein soll; denn wie ich schon bemerkt habe, ist es schlechterdings nicht denkbar, daß in der Volkmeinung die Idee Wurzel gefaßt habe, daß der Pfandgläubiger einen Vorzug haben soll.

Stellv. Abg. Gehe: Ich kann durchaus das Leihgeschäft auf Pfänder an sich nicht für Bucher ansehen. Denken wir uns den Fall, daß ein Geschäftsmann sich in Verlegenheit um baar Geld befindet, und 10 — 20,000 Thlr. in Staatspapieren bei einem Banquier oder auch bei der Bank zu Leipzig deponirt und einen Vorschuß darauf nimmt, gegen eine Vergütung billiger Zinsen, so ist das durchaus kein Bucher, und eben zur Behaltung der Möglichkeit, solche billige Geschäfte zu machen, möchte ich auch dem Faustpfande das Vorrecht erhalten.

Abg. Sachse: Zur Erläuterung. Ich habe keineswegs das auf Pfänder Leihen dem Bucher gleichgesetzt; ich habe nur die Bemerkung gemacht, daß thatsächlich das auf Pfänder Leihen sehr oft in Bucher übergeht. Solche bedeutende Geschäfte, wie der Abg. Gehe anführt, habe ich keineswegs im Auge gehabt.

Stellv. Abg. Gehe: Die Aeußerung des geehrten Abg. Sachse war allgemein, darum mußte ich auch so antworten. Uebrigens kommen die Geschäfte, wie ich sie erwähnte, nicht selten vor, nicht allein in solchen großen Summen, wie ich sie genannt habe, sondern auch in mittlern und kleinern. Diejenigen, welche kleinere Summen ausleihen, würden jedoch auch nicht schlimmer gestellt sein wollen.

Secretair D. Schröder: Ich muß den geehrten Abgeordneten darauf hinweisen, daß die Steuerbehörden sehr oft in den

Fall kommen, größere Quantitäten von Steuern creditiren zu müssen, die sich oft auf 5, 8 — 900 Thlr. belaufen, und in solchen Fällen würde der Pfandgläubiger schwer verlegt werden, wenn diese Steuerreste den Pfandgläubigern vorgehen sollen.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich muß nochmals auf die Aeußerung zurückkommen, die der geehrte Abg. Sachse ausgesprochen hat. Nämlich er sagt, daß die Sache in der That oft zu unbedeutend sei; es ist von dem Abg. Gehe das Beispiel von den Staatspapieren angeführt worden; es ist mir auch vorgekommen und noch kürzlich habe ich den Fall gehabt, daß Einer, dem Staatspapiere verpfändet waren, sie herausgeben mußte, und er aus der Concurſmasse die Befriedigung nicht erlangte. Hätte er die Staatspapiere in der Hand behalten können, so kam es anders. Also kommt es nicht bloß auf Kleinigkeiten heraus. Ich sollte wohl meinen, daß die Einwendung des geehrten Abgeordneten als unrichtig erscheinen möchte, und daß eine Härte darin liegt, wenn Einer glaubt, er habe sich gesichert, und er das Faustpfand herausgeben muß, ohne aus dem Pfand befriedigt zu werden.

Abg. Sachse: Zur Widerlegung des Herrn Secretairs. Wenn der Gegenstand so sehr bedeutend ist, um so mehr wäre Grund vorhanden, auf das Interesse der Staatscasse zu sehn. Denn der Vortheil, der aus Hinwegnahme dieser Bestimmung für das Publicum hervorgehen soll, ist nicht vorhanden; die Staatscasse müßte dann ein anderes Verhalten einschlagen gegen den, welchem sie ihren Credit gibt, eben weil es an stillschweigenden Hypotheken fehlt, sie wird um so strenger gegen solche Schuldner verfahren müssen, sie wird, was bei der Brauntwein- und Biersteuer der Fall ist, die besonders ersterem Gewerbe nöthige Nachsicht da, wo sie es zeither ohne Pfand zuweilen thun konnte, ferner nicht ertheilen können.

Referent Abg. Braun: Ich habe dem geehrten Abgeordneten einzuhalten, daß es nicht zur Ordnung gehört, wenn der Staat mehre Jahre seine Abgaben im Rückstande läßt. Es schadet dies dem Rechnungswesen, es schadet aber auch dem Schuldner, der, wenn die Rückstände anlaufen, weit schwerer dieselben zu bezahlen vermögen wird, als wann sie jährlich von ihm verlangt werden. Dazu kommt, das Gesetz schmälert keineswegs das Vorzugsrecht der Staats- und übrigen Abgaben; denn Sie werden aus dem Bericht und den Materien des Gesetzentwurfs entnehmen können, daß bisher diejenigen Hypotheken, welche reservirt waren, den Abgaben voringen. In dieser Hinsicht trifft der Gesetzentwurf eine andre Bestimmung und stellt die Personal- und übrigen Abgaben besser, als züther. Dann mache ich den geehrten Abgeordneten noch darauf aufmerksam, daß die Bestimmung, welche er vertheidigt, ebenfalls sehr leicht umgangen werden kann, wie dies jetzt schon so oft vorgekommen ist, namentlich durch Scheinkäufe. Ob es gut und Seiten der Gesetzgebung politisch ist, Bestimmungen zu treffen, welche leicht dem Mißbrauch ausgesetzt sind, gebe ich Ihrer Erwägung anheim.

Stellv. Abg. Gehe: Ich wollte noch erwähnen, daß der Staat allerdings Credit gibt für indirecte Abgaben, in Höhe von 10, 20, 80,000 Thaler und mehr auf ein halbes Jahr und auch